



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*

Bgld. LReg. **K 7a** - Kundmachung des Wahlergebnisses für den Fall, dass der Bürgermeister im ersten Wahlgang gewählt wurde



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*



Gemeindewahlbehörde Mogersdorf

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderats- und
Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 in der Gemeinde
MOGERSDORF

A) Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Auf die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfiel folgende Anzahl an gültigen
Stimmen:

Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Stimmen	Prozent
1. Franz Windisch	303	31,8
2. Josef Korpitsch	614	64,5
3. Markus Petz	35	3,07

Der Wahlwerber **Josef Korpitsch** ist somit gemäß § 72 Abs. 1
GemWO 1992 zum Bürgermeister gewählt.

B) Ergebnis der Wahl des Gemeinderates

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfiel auf die wahlwerbenden Parteien folgende Anzahl an Stimmen bzw. Mandaten:

Wahlwerbende Parteien	Stimmen	Mandate
1. Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	323	36,41
2. Österreichische Volkspartei (ÖVP)	522	58,85
3. Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	42	4,74

Aufgrund der Feststellungen der Gemeindewahlbehörde gelten die Wahlwerber der wahlwerbenden Parteien gemäß der in der Beilage D festgestellten Reihenfolge als Gemeinderatsmitglieder bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.*)

C) Belehrung

- (1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Mogersdorf, am 1. Oktober 2017

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am 1. Oktober 2017
um 15.00 Uhr

Gerhard Granitz

*) *Beilage D zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde kopieren und dieser Kundmachung anschließen!*

Bgld. LReg. **K 7a** - Kundmachung des Wahlergebnisses für den Fall, dass der Bürgermeister im ersten Wahlgang gewählt wurde